

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =  
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 40 (1942)

**Heft:** 8

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

SCHWEIZERISCHE  
**Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik**

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

**Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expediton, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR A. G., WINTERTHUR

<p style="text-align: center;"><b>No. 8 • XL. Jahrgang</b> der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats <b>11. August 1942</b> Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abonnemente:</b> Schweiz Fr. 12. —, Ausland Fr. 16. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
---	--

## Die Bestimmung von Drainerntfernungen

*E. Bachmann, dipl. ing.*

Die richtige Wahl der Drainerntfernungen ist von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Ist die Entfernung zwischen den Saugdrains zu groß angenommen, so bleibt zwischen den einzelnen Saugern ein Streifen Land übrig, welcher gar nicht oder nur ungenügend entwässert ist. Umgekehrt ist bei einer zu engen Drainerntfernung die Wirkung der Entwässerung wohl eine vollkommene, der vermehrte Kostenaufwand steht dagegen in keinem gesunden Verhältnis zur Ertragssteigerung. Die Beziehungen zwischen den erforderlichen Saugerlängen, beziehungsweise der prozentualen Drainagekosten pro ha und der Drainerntfernung zeigen die Kurvenbilder der Abbildung 1. Bei einer Drainerntfernung von 10 Meter beträgt die mittlere Saugerlänge pro ha 1030 Meter. Durch Erweiterung der Saugerabstände nimmt die Saugerlänge pro ha ab und erreicht bei einer Drainerntfernung von 30 Meter den Wert von 350 Meter pro ha. Die Drainagekosten sind nicht direkt proportional der Saugerlänge, nehmen jedoch ebenfalls mit zunehmender Drainerntfernung stark ab. Die Kostenabnahme entspricht einem parabolischen Gesetz. Die Kurve ist somit unregelmäßig. Im Bereiche der Drainerntfernung 10 Meter hat die Kurve ihre größte Steigung. Eine kleine Änderung der Drainerntfernung wird hier eine verhältnismäßig große Kostenverschiebung zur Folge haben. Bei der Drainerntfernung 30 Meter ist die Kostenkurve bereits sehr flach. Eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Drainerntfernung beeinflusst hier die Drainagekosten nur unbedeutend. Die Drainerntfernungen sollen aus diesen Gründen bei schweren undurchlässigen Böden, die bekanntlich ein sehr dichtes Saugersystem erheischen, mit aller Sorgfalt bestimmt werden, während für die durchlässigen Böden, bei denen große Drainerntfernungen zur Anwendung gelangen, eine angenäherte Bestimmungsmethode genügen kann.